

Protokollauszug vom

24.01.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11775, Untere Briggerstrasse, Storchenbrücke über die SBB, Instandsetzung:
Projektzustimmung und Gebundenerklärung von 4 820 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.50-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Dem Projekt für die Instandsetzung Untere Briggerstrasse, Storchenbrücke über die SBB, Instandsetzung, Projekt-Nr. 11775, wird zugestimmt.
2. Die Aufwendungen für die Brückeninstandsetzung im Gesamtbetrag von 4 820 000.00 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11775, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 15. November 2023.
3. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Instandsetzungsprojekt den kantonalen Stellen zur Projektgenehmigung einzureichen.
4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Ausführungsprojekt der SBB AG zur Baufreigabe einzureichen.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
6. Dispositiv Ziffer 2 dieses Beschlusses wird am 02.02.2024 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Mobilität, Geomatik- und Vermessungsamt, Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz und Intervention, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Storchenbrücke aus dem Jahre 1996 ist eine regionale Verbindungsstrasse für den motorisierten individualen Verkehr (MIV), den Fuss- und Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr, welche die Zürcherstrasse und die Untere Vogelsangstrasse über die SBB verbindet. Sie überspannt insgesamt 19 Gleise, nämlich die Streckengleise der Linien Zürich - Winterthur und Winterthur - Bülach sowie die Gleisanlage des SBB-Güterbahnhofes.

Das Bauwerk wird durch hohe physische (Verkehr) und chemische (Tausalz) Angriffe belastet. Der Brückenbelag sowie die Niederhaltestangen in den Widerlagerbereichen weisen Schäden auf. Der Pylon weist an verschiedenen Stellen Korrosionsspuren auf. Diese Bauteile müssen saniert werden. Aus Sicherheitsgründen müssen die Geländer und die Schutzdächer über den SBB-Fahrleitungen an die heutigen Normen angepasst werden.

2. Projektziele

Mit der Projektumsetzung werden folgende Ziele erreicht:

- Nachhaltige Fahrbahn-, Geh- und Radwegsanierung: Brückenabdichtung und -belag sowie Fahrbahnübergänge der neuen Generation
- Bauwerkssicherheit: neue Niederhaltestangen
- Sicherheit der zu Fuss Gehenden und der Velofahrenden: höhere Geländer und geneigte Schutzdächer

3. Projekt

Die Untere Briggerstrasse ist als überkommunale Strasse und Radroute im Richtplan klassiert. Der Projektperimeter umfasst lediglich die Brückenfläche sowie die Anschlussbereiche an den bestehenden Strassenraum. Die Fussgängerrampe, die von der südlichen Brückenseite in die Freiestrasse führt, ist nicht Bestandteil des Projektes. Im Zusammenhang mit dem SBB-Projekt «MehrSpur Zürich-Winterthur» wird die Rampe rückgebaut und mit einer anderen Geometrie neu gebaut.

Folgende Bauteile werden ersetzt:

- Brückenabdichtung
- Brückenbelag
- Schutzeinrichtungen (Leitschranken) und integrierte Energiekabel
- Einlaufschächte der Strassenentwässerung
- Fahrbahnübergänge

- Niederhaltstangen
- Geländer, inkl. die integrierte Beleuchtung
- Schutzdächer über den Bahngleisen

Folgende Bauteile werden im Bestand saniert:

- Konsolköpfe aus Stahlbeton (Betoninstandsetzung)
- Lokale Stellen der Wiederlager (Betoninstandsetzung)
- Fussbereich des Pylons (Betoninstandsetzung und Oberflächenschutz der Stahlkonstruktion)
- Brückenlager (Oberflächenschutz der Stahlkonstruktion)
- Pylon (Oberflächenschutz der Stahlkonstruktion)

Detaillierte Angaben zu der vorgesehenen Sanierung können dem technischen Bericht der Gruner AG vom 4. August 2023 entnommen werden.

Alle Arbeiten direkt über und neben den Gleisen erfordern die Sperrung der entsprechenden Gleise. Dies wurde in enger Zusammenarbeit mit der SBB erarbeitet und im Dokument «Gleissperrungen: SBB-Schichtmuster» zusammengefasst. Die Gleissperrungen wurden anhand dieses Dokumentes beantragt. Der erste Block der Gleissperrung (21. – 31. Oktober 2024) wurde durch die SBB AG bereits freigegeben. Der zweite Block (7. August – 28. Oktober 2025) ist per Dato noch nicht freigegeben. Die Freigabe ist bis Ende Januar 2024 zu erwarten.

Die Storchenbrücke wurde 2010 eines Lichtprojektes der Firma Vogt und Partner lichtgestaltende Ingenieure unterzogen. Der Pylon, welcher in Rot beleuchtet ist, ist der lange Hals und der Kopf des Storchs. Die Brückenkabel stellen die Beine eines gehenden Storchs dar. Sie sind in Weiss beleuchtet. Die Brückenuntersicht, welche in Blau beleuchtet ist, stellt eine Wasserfläche dar. Beim Gehen verliert der Storch einige Federn, welche auf beiden Gehwegen aufgemalt sind. Diese Federn werden nach den Bauarbeiten wieder aufgebracht.

Die öffentliche Beleuchtungsanlage wird durch die Bauarbeiten tangiert. Sie wird wie im Bestand wieder erstellt. Die Werke haben im Projektperimeter keinen Bedarf.

4. Äusserung von Begehren und Vernehmlassungen

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den internen und externen Fachstellen erarbeitet. Sie wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden.

Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wurde das Projekt zur Äusserung von Begehren eingereicht. Das Amt für Mobilität hat ein Begehren angebracht. Die Flächen für den Fuss- und

Veloverkehr seien baulich zu trennen. In Anbetracht der Brückengeometrie ist diese Massnahme nicht umsetzbar. Nach dem neuen kantonalen Velohandbuch ist für einen getrennten Rad- und Fussweg eine minimale Radwegbreite von mindestens je 2.0 Meter erforderlich. Mit der vorhandenen Gesamtbreite von 3.35 Meter kann eine getrennte Fuss- und Veloführung nicht erstellt werden. Daher ist mit der bestehenden Breite von 3.35 Meter an der gewählten Ausführung als Fussweg mit «Velo gestattet» festzuhalten. Das Amt für Mobilität des Kantons Zürich nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und bestätigt per Email, dass die Begründung nachvollziehbar ist. Möglicherweise können aber nur 50 % der Ausgabe für die überkommunalen Rad- und Gehwege in der Unterhaltspauschale eingerechnet werden. Die Kosten für die Fahrbahn werden zu 100 % dem Strassenfonds-Konto belastet. Die Erstellung des Kostenteilers ist in Bearbeitung.

Das Projekt wurde der SBB AG zur Stellungnahme und Zustimmung unterbreitet. Mit Schreiben vom 9. November 2023 stimmt die SBB AG gemäss Art. 18m. Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) dem Bauvorhaben unter Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Sicherheit zu, welche während der nächsten Projektphase berücksichtigt werden.

5. Projektfestsetzung

Das Projekt ist gemäss dem Plan «Massnahmenplan», Mst. 1:250, festzusetzen (vgl. Beilage 4).

6. Kosten

6.1 Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung beruht auf dem Kostenvoranschlag vom 15.11.2023. Der Kostenvoranschlag weist eine Genauigkeit von +/- 10 % aus. Massgebender Stichtag ist 15.11.2023.

| Bezeichnung | Betrag inkl. MWST |
|--|--------------------------|
| 1 Bauwerke | 3 419 000.00 |
| 2 Diverses | 350 000.00 |
| 3 Dienstleistungen | 451 000.00 |
| 4 Eigenleistungen Bauherrschaft | 320 000.00 |
| 8 Reserven und Rundungen | 450 000.00 |
| Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH) | 250 000.00 |
| Total Gebundenerklärung | 5 240 000.00 |
| Total Gebundenerklärung, gerundet | 5 240 000.00 |
| Abzüglich bewilligte und beanspruchte Projektierungskredite gemäss Verfügung vom 26.03.2015, Beschluss vom 22.08.2018 und Verfügung vom 06.02.2019 | 420 000.00 |
| Beantragter Kredit | 4 820 000.00 |

6.2 Einnahmen

Die Untere Briggerstrasse sowie die Radwege sind als überkommunale Strassen/Wege klassiert. Das Projekt wird zum grössten Teil durch den kantonalen Strassenfonds finanziert. Der Kostenteiler wird mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich anhand dem anteiligen Verhältnis der Interessensflächen festgelegt. Die Erstellung des Kostenteilers ist noch pendent. Eine Abschätzung anhand der Flächen beträgt ca.:

| | | |
|--|-----|-----------------------|
| Gesamtkosten | Fr. | 5 240 000.00 |
| ./. Kanton Zürich: Strassenfonds für überkommunale Strassen, Radwege | Fr. | <u>- 4 720 000.00</u> |
| Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur | Fr. | <u>520 000.00</u> |

6.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

| | |
|--------------------|--|
| Projekt-Nr. | 11775 |
| Projektbezeichnung | Untere Briggerstrasse, Storchenbrücke über SBB Instandsetzung |

| Kostenart | Bezeichnung | | Betrag |
|---------------------|---|----------|---------------------|
| 501011 | Projektierung (bewilligt am 15.12.2015) | B | 100 000.00 |
| 501011 | Projektierung (bewilligt am 22.08.2018) | B | 120 000.00 |
| 501011 | Projektierung (bewilligt am 06.02.2019) | § | 200 000.00 |
| 501012 | Strassen Ausführung | § | 3 540 000.00 |
| 631001 | Investitionsbeiträge von Kanton (Unterhaltsfonds) | | -2 432 000.00 |
| Gesamtkredit | | § | 1 528 000.00 |

| Jahr | Kostenart 501011 | Kostenart 501012 | Kostenart 631001 | Gesamtbetrag |
|--------------|---------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|
| bisher | 220 000.00 | 0.00 | 0.00 | 220 000.00 |
| 2023 | 90 000.00 | 0.00 | 0.00 | 90 000.00 |
| 2024 | 10 000.00 | 420 000.00 | - 610 000.00 | - 180 000.00 |
| 2025 | 0.00 | 3 250 000.00 | - 2 600 000.00 | 650 000.00 |
| 2026 | 0.00 | 520 000.00 | - 416 000.00 | 104 000.00 |
| Reserven | 100 000.00 | 460 000.00 | - 128 000.00 | 432 000.00 |
| Total | 420 000.00 | 4 650 000.00 | - 3 754 000.00 | 1 316 000.00 |

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2025 wie folgt anzupassen:

| Kostenart | Bezeichnung | | Betrag |
|-----------|---|---|---------------|
| 501011 | Projektierung (bewilligt am 15.12.2015) | B | 100 000.00 |
| 501011 | Projektierung (bewilligt am 22.08.2018) | B | 120 000.00 |
| 501011 | Projektierung (bewilligt am 06.02.2019) | § | 200 000.00 |
| 501012 | Strassen Ausführung | § | 4 820 000.00 |
| 631001 | Investitionsbeiträge von Kanton (Unterhaltsfonds) | | -4 720 000.00 |

| | | |
|---------------------|----------|-------------------|
| Gesamtkredit | § | 520 000.00 |
|---------------------|----------|-------------------|

| Jahr | Kostenart 501011 | Kostenart 501012 | Kostenart 631001 | Gesamtbetrag |
|--------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------------|
| bisher | 310 000.00 | 0.00 | 0.00 | 310 000.00 |
| 2024 | 70 000.00 | 420 000.00 | - 670 000.00 | -180 000.00 |
| 2025 | 0.00 | 3 200 000.00 | -2 880 000.00 | 320 000.00 |
| 2026 | 0.00 | 540 000.00 | - 540 000.00 | 0.00 |
| Reserven | 40 000.00 | 660 000.00 | - 630 000.00 | 70 000.00 |
| Total | 420 000.00 | 4 820 000.00 | - 4 720 000.00 | 520 000.00 |

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

7. Gebundenerklärung

7.1 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

7.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

7.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Storchenbrücke ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung der Storchenbrücke handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strassenoberfläche, die Niederhaltestangen sowie die Fahrbahnübergänge sind sanierungsbedürftig. Damit die Sicherheit, die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz der Brücke gewährleistet werden können, ist eine zeitnahe Sanierung erforderlich.

7.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11775, zu belasten.

8. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

| | |
|---|---------------------|
| Kreditgenehmigung durch den Stadtrat | Januar 2024 |
| Projektgenehmigung durch Kanton | März 2024 |
| Arbeitsvergabe der Bauarbeiten durch Stadtrat | Juli 2024 |
| Start Bauarbeiten | Anfang Oktober 2024 |
| Abschluss Bauarbeiten | Dezember 2025 |

Bemerkung:

Der Baubeginn Anfang Oktober 2024 ist zwingend, da die erste verbindliche Gleissperrung bereits ab dem 21. Oktober 2024 durch die SBB zugesichert wurde.

9. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

10. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.

11. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen (öffentlich):

1. Technischer Bericht Gruner AG
2. Konzept für die temporäre Verkehrsführung, SNZ AG vom 20.07.2023
3. Kostenvoranschlag Gruner AG vom 04.08.2023
4. Massnahmenplan Gruner AG vom 04.08.2023

Beilagen (nicht öffentlich):

5. Verfügung SI vom 26.03.2015: Ausgabenfreigabe
6. Stadtratsbeschluss SR.18.629-1 vom 22.08.2018: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe
7. Verfügung SI vom 06.02.2019: Ausgabenfreigabe
8. Vernehmlassungsbericht vom 03.10.2023
9. Begehrensäusserung gemäss § 45 Abs. 1 StrG, Kanton Zürich, Amt für Mobilität, vom 24.10.2023
10. Gleissperrungen: SBB-Schichtmuster (2024 und 2025)
11. Projektzustimmung gemäss § 18m EbG, SBB AG, vom 09.11.2023

Beilage (öffentlich):

12. Medienmitteilung